

Kundmachung

Müllabfuhrordnung der Gemeinde

Westendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 gemäß § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008, in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Westendorf gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der jeweils geltenden Fassung. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriech oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Westendorf. Die Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.
2. Nicht zum Abfuhrbereich des Restmülls gehören die nachstehend angeführten Gebiete. Die Bewohner dieser Gebiete haben den Müll an die nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:
 - Nachtsöllberg: Sammelstelle ca. 300 Meter oberhalb des Dorfes beim sogenannten Bruchstall
 - Schwaigerberg/Unterwindau: Sammelstelle bei der Brücke über die Windauer Ache nach dem Lendwirt (in Richtung Süden)
 - Vorderwindau: Sammelstelle bei Burwegen
 - Salvenberg: oberhalb von Moosen, links vor der Moosnergrabenbrücke
 - Rettenbach/Hinterwindau: neben dem Feuerweherschuppen nach der Jägerhäuslbrücke
 - Außersalvenberg: bei der Auffahrt zum Außersalvenberg (Abzweigung Zeinlach)
 - Oberwindau: ca. 200 Meter vor der Wegabzweigung zur ehemaligen Windauer Schule am Ende des Waldes und vor der Abzweigung zum Kreichlingbauern
3. Nicht zum Abfuhrbereich der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle gehören die nachstehend angeführten Gebiete. Die Bewohner dieser Gebiete haben die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle an die nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:
 - Nachtsöllberg: Sammelstelle ca. 300 Meter oberhalb des Dorfes beim sogenannten Bruchstall
 - Schwaigerberg/Unterwindau: Sammelstelle beim Fußballplatz
 - Vorderwindau: Sammelstelle beim Fußballplatz
 - Rettenbach/Hinterwindau: Sammelstelle beim Fußballplatz
 - Oberwindau: bei der Talstation der Alpenrosenbahn
4. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle.
 - c) Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen sind:
Abfallwirtschaftszentrum Brixental und Kompostieranlage

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:
Diese sind
 - a) Restmülltonnen - 80 bis 240 Liter Fassungsvermögen.
 - b) Restmüllsäcke - 35 und 70 Liter Fassungsvermögen mit dem Aufdruck „Gemeinde Westendorf Restmüll“.
 - c) Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 80 bis 240 Liter Fassungsvermögen.
 - d) Biokübel für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter Fassungsvermögen.
 - e) Maisstärkesäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10, 15 und 40 Liter Fassungsvermögen.
2. Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) für den Restmüll: 3,5 Liter pro Einwohner und Woche.
 - b) für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:
2,5 Liter pro Einwohner und Woche.
3. Die Müllsäcke, Mülltonnen und Biokübel werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde Westendorf gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Abfuhr- und Sammelbedingungen

1. Die Restmüllbehälter werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt.
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr entleert bzw. abgeholt.
2. Die Behälter bzw. Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Entleerung der Tonne bzw. die Entsorgung des Sackes eindeutig erkennbar bzw. gewünscht ist.
 - d) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können. Sollte eine Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich oder nicht vertretbar sein, so ist die Mülltonne an der von der Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche aufzustellen. Nach erfolgter Entleerung sind die Gefäße vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten wieder auf das Grundstück zurückzubringen.
 - e) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes sowie des Straßenverkehrs eintritt.
3. Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und die erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

4. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann gegen eine festgesetzte Gebühr beim Abfallwirtschaftszentrum Brixental zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben. Die jeweiligen Container befinden sich auf dem Areal des Abfallwirtschaftszentrums Brixental.

1. **Altglas** ist in den hierfür vorgesehenen Containern – getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
Nicht eingebracht werden dürfen: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
2. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind in den hierfür vorgesehenen Depotcontainer einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeuge und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
3. **Altpapier und Kartonagen** sind in den hierfür vorgesehenen Containern einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
4. **Metallverpackungen** sind in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
5. **Haushaltsschrott** ist in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören:
Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
6. **Elektroaltgeräte:**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computerbildschirme, etc.) sind in den hierfür vorgesehenen Containern einzubringen.

7. **Speisefette und –öle** aus privaten Haushalten sind in den dafür vorgesehenen „Ölis“ abzugeben.
8. **Alttextilien** sind in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, etc.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 4 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt sowie Garten- und Balkonblumenabfälle können zu den Öffnungszeiten der Kompostieranlage dort angeliefert werden.
4. So genannte Eigenkompostierer haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde zu melden. Damit verpflichtet sich der Eigenkompostierer ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der Gemeinde bzw. über einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer wöchentlich abgeführt. Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle müssen gut sichtbar in den Biomüllkübeln zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfuhr der Biokübel mit 10 bis 40 Liter Volumen wird mit dem Erwerb der Biomüllsäcke bezahlt und die Abholung erfolgt nur dann, wenn die Biomüllsäcke in den Behältern bereitgestellt werden. Die Abfuhr der Tonnen mit 80 bis 240 Liter Volumen erfolgt mittels Wiegesystem des Abfuhrunternehmens. Alle Biogefäße, die laut § 3 Abs. 3 nicht im Abfuhrbereich liegen, müssen zur entsprechenden Sammelstelle angeliefert werden.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 4) Das Einbringen von heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der jeweils geltenden Fassung, bestraft.

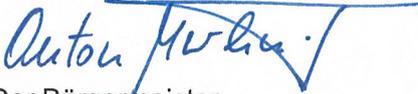
§ 11

Inkrafttreten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Westendorf tritt mit 01.01.2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Gemeinde Westendorf, am 19.12.2014

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.12.2014

Abzunehmen am: 5.1.2015

Abgenommen am: 5.1.2015